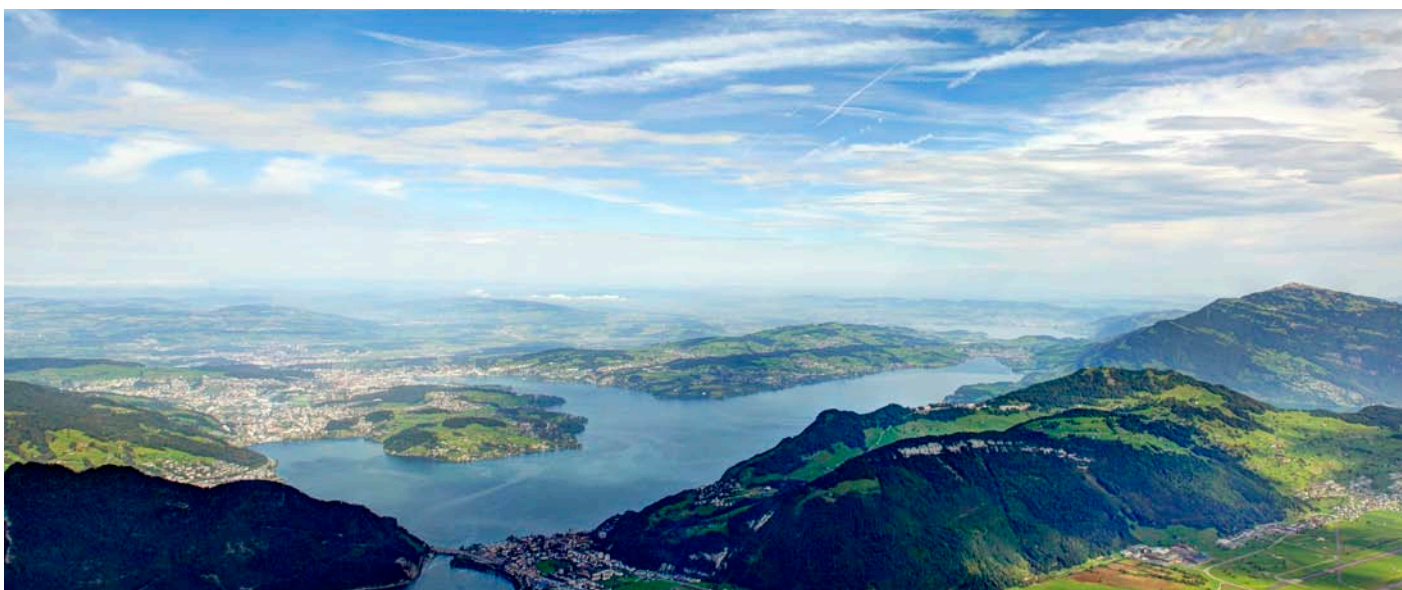


Mai 2015  
No. 47  
8. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Newphoto.ch

Weitblick über den Vierwaldstättersee vom Stanserhorn

## Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

### Weitblick - Was heisst das heute?

Unsere globalisierte Gesellschaft dreht sich immer schneller. Entscheide müssen sofort gefällt werden. Was gestern aktuell war, ist heute bereits Nebensache. Wir werden getrieben von Aktualitäten. Das in der Zeitung Abgedruckte ist uns dank den Onlinemedien bereits bekannt. Wir leben im Ist, vergessen die Themen von gestern und verschliessen die Augen vor der Zukunft.

Die bis anhin geltenden Grundsätze sind durch die Entwicklung der letzten Jahre über den Haufen geworfen worden. Das Denken in die Zukunft bereitet uns daher immer mehr Mühe.

Die Schweiz beschäftigt nach wie vor der Entscheid der Nationalbank von Mitte Januar 2015 die Kursuntergrenze von 1.20 gegenüber dem Euro aufzugeben. Die Entschlossenheit, so wird aus der Optik von heute argumentiert, war nötig und ist getragen von einem Stück Weitblick. Nur was dieser Entscheid für uns alle schlussendlich bedeutet, darüber streiten selbst die Götter. Die Zukunft einzuschätzen wird immer schwieriger.

Als Weitblick kann man auch die Annäherung zwischen den USA und Kuba bezeichnen, nach rund 70 Jahren tiefster Feindschaft und Abschottung.

Wo haben wir hierzulande Weitblick bewiesen? Dank der Ingenieurskunst unserer Väter und Grossväter staunen wir täglich über die vielen Brücken und Tunnel der

funktionierenden Eisenbahnen. Bertrand Piccard wird mit Solar Impulse allenfalls Weitblick bewiesen haben.

Uns allen, und das ist sicher, beschert die Natur mit dem Frühling einen alljährlichen Ausblick auf längere, wärmere und sonnigere Tage im Sommer.

Werfen Sie einen Blick in unsere neueste Ausgabe des audit-info. Ich wünsche Ihnen dabei wie immer viel Spass und geniessen Sie den Frühling.

Ihr Urs Odermatt

## Elektronische Form amtlicher Publikationen künftig massgebend

National- und Ständerat haben beschlossen, dass künftig nicht mehr die gedruckte Fassung von amtlichen Publikationen, sondern neu die elektronische Version rechtlich verbindlich sein soll. Damit werden die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes angepasst.

Bis anhin war die gedruckte Form der Beschlüsse rechtsverbindlich. Nach Ansicht des Bundesrats und des Parlaments drängt sich aber der Wechsel auf, weil der Vorrang der gedruckten Publikationen die Gewohnheiten der meisten Benutzer nicht mehr widerspiegelt. (Quelle: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch))

## Rechnungen sind in unsigniertem .pdf-Format nach wie vor nicht zulässig

Nicht signierte .pdf Rechnungen berechtigen nur zum Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für den Steuerbetrag und dessen Bezahlungen zu erbringen in der Lage ist. Denn trotz des vermehrten Aufkommens solcher Rechnungen hat die Eidg. Steuerverwaltung bis anhin keine Lockerung ihrer Praxis hinsichtlich elektronischer Rechnungen verlauten lassen.

Denn eine unsignierte PDF-Rechnung lässt sich leicht abändern, ohne dass dies festgestellt werden kann. Damit begeht der Steuerpflichtige Urkundenfälschung und Steuerbetrug. Unternehmen, in denen dem Täter die Fälschung von Belegen persönlich kein Vorteil verschafft, sind weniger betroffen als jene, bei denen die Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder ein unmittelbares, eigenes Interesse am Betriebsergebnis haben wie z.B. bei einer Einzelfirma. Zwischen einer Einzelfirma oder

einem kleinen Unternehmen und einem solchen, bei welchem die verantwortlichen Mitarbeiter der Buchhaltung angestellt sind, bestehen unterschiedliche, strukturelle Zusammensetzungen. (Quelle: *Weka Business Media*)

## Tatbestand der Steuerhinterziehung auch bei Rückzahlung gegeben

Wer von seiner GmbH geldwerte Leistungen erhält und diese in der privaten Steuererklärung nicht deklariert und die zu tiefen Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen lässt, handelt fahrlässig. Ob die geldwerte Leistung später zurückbezahlt wird, ist nicht entscheidend. Der Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung ist gegeben.

Beim vorliegenden Fall ging es darum, dass der Steuerpflichtige Pauschalspesen erhielt, die nicht rechtmässig waren. Der Steuerpflichtige verpasste es, die Spesen in seiner Steuererklärung anzugeben.

Dass der Steuerpflichtige die Leistungen später als unrechtmässig anerkannt und der GmbH zurückerstattet habe, ändert nichts am Tatbestand Steuerhinterziehung. Das Bundesgericht bemängelte auch, dass im Jahresabschluss der GmbH kein entsprechender Rückforderungsanspruch verbucht worden sei. (Quelle: *BGE 2C\_214/2014 vom 7. August 2014*)

## Sind Gutscheine mehrwertsteuerpflichtig?

IGutscheine gelten gemäss Mehrwertsteuer-Info als reines Zahlungsmittel. Da beim Verkauf des Gutscheins aber keine Leistung erbracht wird, ist die Herausgabe noch nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, fällt die Mehrwertsteuer an. Sie wird auf der Kassen-Quittung oder der Rechnung ausgewiesen.

## Kurzarbeit aufgrund der Frankenstärke möglich

Die Export-Industrie wird nach der Aufhebung des Mindestkurses für den Euro mit Auftrags- und damit Arbeitsausfällen konfrontiert werden. Der Bundesrat hat beschlossen, Devisenschwankungen als Grund zu akzeptieren und diesen Betrieben Kurzarbeitsentschädigungen auszurichten.

Die Arbeitslosenkasse übernimmt 80% für Ausfallstunden, die fehlenden 20% trägt der Arbeitnehmende. Zu beachten: Nicht jeder Mitarbeiter ist anspruchsberechtigt und die Sozialversicherungen sind vom vollen Normalgehalt abzurechnen. Die Anspruchsdauer für die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 12 Monate (innerhalb von zwei Jahren).

## Darf Werbung lügen?

Gemäss dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb handelt unlauter, wer über seine Waren und Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in dem es folgende „falsche“ Tatsachen akzeptierte:

- Die Verwendung des Wortes „perfekt“ für ein möglicherweise nicht perfekt funktionierendes Produkt.

- „Wir produzieren...“, obwohl das werbende Unternehmen gar nicht produziert. Das Bundesgericht argumentierte, dass es heute in der arbeitsteiligen Welt normal sei, dass ein Unternehmen seine Produkte von Schwester- oder Tochterunternehmen herstellen liesse. Für den Durchschnittskonsumenten spiele das keine Rolle. Für das Bundesgericht gilt, dass „unrichtig nur sein kann, was auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüfbar ist.“ (Quelle: *BGE 4A\_300/2013*)

## Erhöhung der Arbeitszeit wegen starkem Franken

Die Erhöhung der Arbeitszeit oder die Kürzung des Lohnes wegen starkem Franken ist nicht einseitig durch den Arbeitgeber möglich. Denn sowohl Lohn als auch Arbeitszeit sind vertraglich geregelt und können nur mit Zustimmung des Mitarbeitenden geändert werden.

Will der Arbeitgeber einseitig entweder die Arbeitszeit erhöhen oder den Lohn reduzieren, ist dies bloss mit einer Änderungskündigung möglich. Dabei wird der aktuelle Arbeitsvertrag gekündigt und gleichzeitig dem Mitarbeitenden ein neues Angebot mit höherer Arbeitszeit oder tieferem Lohn unterbreitet. Lehnt der Mitarbeitende das Angebot ab, besteht nach Ablauf der Kündigungsfrist kein Arbeitsverhältnis mehr. Solche Änderungskündigungen sind zulässig. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von sachlichen Gründen in Verbindung mit veränderten betrieblichen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen. Wichtig dabei ist, dass die Kündigungsfristen beachtet werden.

## Bei gemeinschaftlichen Mietverhältnissen kann jeder einzelne anfechten

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob in einem Mietverhältnis, bei dem der Vertrag auf mehrere Mieter lautet, ein einzelner eine Kündigung anfechten kann oder ob es alle Mieter braucht.

Es entschied, dass jedem Mieter die Rechte betreffend Kündigungsschutz und Erstreckung je einzeln zustehen. Aufgrund der Regeln der notwendigen Streitgenossenschaft sind aber alle Mieter in einen Prozess miteinzubeziehen und daher hat sich ein Kündigungsschutz- oder Erstreckungsbegehren gegen den Vermieter und die abseits stehenden Mieter zu richten hat.

## Personenfreizügigkeit: Klare Regeln für Kurzaufenthalter auf Stellensuche

Ausländische Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz beantragen, müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs verabschiedet, die am 1. April 2015 in Kraft getreten ist.

### Treuhand

## Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

Oft wird in Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig ist. Das ist nicht richtig so; das Urteil wird falsch zitiert. Es ging darum, dass der Arbeitgeber denjenigen kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten, was das Gericht als unzulässig beurteilte. Das Urteil sagte nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung auszuzahlen, sofern nicht anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen aber eine andere Währung als den Schweizer Franken

wie den Euro vereinbaren. Zu beachten dabei ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgt und ob gesamtarbeitsvertragliche Regeln dazu vorliegen.

## Ungerechtfertigte Betreibungen können einfacher gelöscht werden

Wer zu Unrecht betrieben wird, kann sich künftig einfacher zur Wehr setzen. Das Bundesgericht hat seine Praxis dazu geändert.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erlaubt es, dass jemand eine Betreibung einleitet ohne Beweis, dass die fragliche Forderung auch tatsächlich besteht. Es ist deshalb möglich, dass jemand infolge einer ungerechtfertigten Betreibung einen Eintrag im Betreibungsregister erhält.

Die Löschung eines Eintrags im Betreibungsregister ist für den Betroffenen mühsam: er muss eine Klage auf sofortige Feststellung des Nichtbestands der Forderung einreichen. Diese Feststellungsklage ist derzeit allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen: So muss zum Beispiel der Betreffende nachweisen, dass ihn die Betreibung wirtschaftlich einschränkt.

Das Bundesgericht hat nun neu entschieden, dass diese Einschränkungen der Feststellungsklage aufgehoben sind und erlaubt es fortan jedem Betriebenen, sich gegen einen Registereintrag gerichtlich zur Wehr zu setzen. Dritte erhalten in diesem Fall keine Auskunft über die Betreibung. (Quelle: BGE 4A\_414/2014 vom 16.1.2015)



Matthias Blom, Urs und Katrin Odermatt, Remo Cottiati, Lumturie Kryeziu vom Audit Zug-Team (v.l.n.r.)

## Kündigung infolge Verweigerung von Mehrarbeit ist nicht missbräuchlich

Ein Arbeitgeber darf Überstunden anordnen, wenn sie zumutbar und betriebsnotwendig sind. Ob die Anordnung zulässig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Sie hängt unter anderem auch von der persönlichen Situation und Gesundheit des betroffenen Mitarbeiters ab. Der Mitarbeiter, der Überstunden zu Unrecht verweigert, wird schadenersatzpflichtig und muss mit der Kündigung des Arbeitsvertrages rechnen.

Nicht zumutbar ist die Anordnung von Überstunden, wenn der Mitarbeitende wichtige persönliche Pflichten hat wie Elternpflichten, Fortbildungskurse, Todesfälle usw. Auch bei Mehrfachbeschäftigung muss der Arbeitnehmer in der Lage sein, seinen Pflichten bei den anderen Arbeitgebern nachzukommen. (Quelle: BGE 4A\_414/ 2013 vom 28.10.2013)

## Grippe schützt nicht vor Verpassen der Rechtsmittelfrist

Wer acht Tage vor Ende der Rechtsmittelfrist an Grippe erkrankt und infolgedessen den Rekurs zu spät einreicht, hat kein Anrecht auf Wiederherstellung der abgelaufenen gesetzlichen Frist.

Das Bundesgericht meint, dass als Krankheitszustand gilt, was den Beschwerdeführer am handeln hindert, um die Frist wahrzunehmen. Doch muss die Erkrankung derart sein, dass der Rechtsuchende durch

sie davon komplett abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme zu betrauen. Eine schwere Lungenentzündung kann zum Beispiel eine solche Krankheit sein.

Nicht gewährt wurde am Bundesgericht die Wiederherstellung einer Frist in Fällen eines Armbruchs bzw. einer schweren Grippe, wo keine objektiven Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Rechtsuchende nicht imstande gewesen wäre, trotz der Behinderung fristgerecht zu handeln oder einen Vertreter mit der Interessenwahrung zu beauftragen. (Quelle: BGE 2C\_1031/2013 vom 26. Mai 2014)

## Versicherte sollen das Risiko ihrer freigewählten Anlagestrategie selber tragen

Neu sollen Versicherte in der zweiten Säule, welche für den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals die Anlagestrategie selber

wählen können, in jedem Fall nur den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens erhalten. Dies gilt auch für den Fall, wenn zum Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung ein Anlageverlust resultiert.

Die Änderung betrifft nur Personen mit einem Jahreslohn von über 126'900 Franken, die den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals bei Vorsorgeeinrichtungen versichern, die nur im überobligatorischen Teil tätig sind. Denn nur solche Einrichtungen dürfen ihren Versicherten eine frei wählbare Anlagestrategie anbieten.

Bei einem Austritt muss eine solche Vorsorgeeinrichtung in Zukunft nur noch den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens zum Zeitpunkt des Austritts mitgeben und nicht wie bisher einen gesetzlich garantierten Mindestbetrag. Führt eine Anlagestrategie zu Verlusten, müssen diese durch den Versicherten getragen werden. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)



Ausblick von der Seebodenalp

## Impressum

### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

### Publikation

alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

Titelfoto: Roger Harrison

### Kontakt

AUDIT Zug AG

St.-Antons-Gasse 4

6301 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 50

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der TREUHAND KAMMER

Ebenfalls veröffentlicht unter:

www.auditzug.ch

### Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1

6330 Cham

### Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166

6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.